

ken. Der Grad der Eigenversorgung ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Staatliches Aufkommen } J, \text{ Ausfuhr in andere Bezirke } J, \text{ Export } + J, \text{ Saldo Bestände}}{\text{Warenfonds} + \text{Verarbeitungsindustrie} + \text{verschiedene Verbraucher I bis III} + \text{nicht verfügbare Menge}} = 100$$

#### IV: Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil K Abschnitt 14 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Ziff. 3.3. (S. 7) wird wie folgt gefaßt:

„3.3. Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur

3.3.1. (1) Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur sind auszuarbeiten und an die Ministerien, die Staatliche Plankommission<sup>3)</sup>, das Ministerium der Finanzen<sup>3)</sup> und die Staatsbank der DDR<sup>4)</sup> einzureichen von

- den Kombinat der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirksbauämtern und den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke.

Sie sind den Beratungen der zentralen Staatsorgane zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen zugrunde zu legen. Im Mittelpunkt stehen die Maßnahmen zur materiellen Bilanzierung der staatlichen Aufgaben, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur hohen ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, zur Erhöhung der Energie- und Materialökonomie und der Effektivität sowie zur Sicherung der Finanzen des Staates.

(2) Die Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur gemäß Abs. 1 umfassen:

- a) die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung auf Vordruck 0500 „ökonomische Grunddaten“ gemäß Ziff. 12, Spalte 3.
- b) MAK-Bilanzentwürfe
  - für alle S-Positionen,
    - — für weitere Positionen des zentralen Versorgungsplanes (M-Bilanzen),
  - für ausgewählte M-Positionen, für die zentrale Entscheidungen zur Leistungs-entwicklung und effektiven Fondsverwendung notwendig sind.

Die Nomenklatur der einzureichenden Positionen des zentralen Versorgungsplanes und der M-Bilanzen sind durch die bilanzverantwortlichen Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Die MAK-Bilanzentwürfe haben mindestens zu enthalten:

- die Hauptkennziffern der Bilanzen gemäß Vordruck 1710 bzw. 1711, Seite 1 sowie das Aufkommen und die Verwendung von Exquisit- und Delikaterzeugnissen auf Vordruck 1702 gemäß Abschnitt ‚Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung‘ Ziff. 7.4. Buchst. c,
- die Produktion nach Hauptproduzenten,
- die Inlandverwendung nach Versorgungsbereichen,
- die liefer- und verbraucherseitigen Bestände sowie den Normvorrat.

Die Einreichung der MAK-Bilanzentwürfe hat auf den für die Bilanztypen festgelegten Vordrucken gemäß Abschnitt ‚Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung‘ Ziff. 4.1.4. zu erfolgen.

- c) den Nachweis der Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel in Mio M und Senkung in %) entsprechend der dafür gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur sowie die verbraucherseitigen Planinformationen für die Positionen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel und für ausgewählte, von der Staatlichen Plankommission festgelegte Erzeugnispositionen entsprechend der Nomenklatur gemäß Ziff. XI.
- d) den Export in das NSW in Mio VM für das I. Quartal des Planjahres
- e) die Valutaerlöse aus Export in das NSW zu VM, gegliedert nach Währungsgebieten
  - darunter: aus Export gesamt im Planjahr
  - aus Export gesamt der Vorjahre
  - darunter: für das I. Quartal des Planjahres gesamt
- f) zusätzlich für die Kombinate des Verkehrswesens die spezifischen Leistungskennziffern des Verkehrswesens. Sie sind zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

3.3.2. Alle wertmäßigen Kennziffern der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur sind zur Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuarbeiten.

3.3.3. Von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen sind an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der DDR<sup>4)</sup> zu übergeben:

- der Planentwurf des Ministeriums in verkürzter Nomenklatur einschließlich MAK-Bilanzentwürfe<sup>5)</sup>
- der Standpunkt der Minister zu den Planentwürfen der Kombinate mit Vorschlägen für die weitere Arbeit zur Sicherung und Überbietung der staatlichen Aufgaben.

3.3.4. Die Kombinate der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens sowie die Räte der Bezirke entscheiden eigenverantwortlich, in welchem Umfang Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur von den Betrieben einzureichen sind. Die Festlegungen gemäß Ziff. 3.3.1. Abs. 2 sind dabei als Rahmenbedingungen einzuhalten.

3.3.5. (1) Außer den in Ziff. 3.3.3. genannten Ministerien haben die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane — ausgenommen das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und das Ministerium für Außenhandel — sowie der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR einen Planentwurf in verkürzter Nomenklatur für ihren Bereich insgesamt, einschließlich des örtlich geleiteten Bereiches, an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen<sup>5)</sup> und die Staatsbank der DDR<sup>4)</sup> einzureichen. Er umfaßt

- a) die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (Vordruck 0500),

3) ohne MAK-Bilanzentwürfe

4) Es sind nur die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (Vordruck 0500) einzureichen.

5) an das Ministerium der Finanzen ohne MAK-Bilanzentwürfe